

Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2011

**Übernahme von Forderungen
aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung,
des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung
in der Krankenpflegeversicherung und des Steuergesetzes)**

Änderung vom 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

**1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
vom 29. Februar 1996²⁾**

§ 5 Abs. 1 und 2

¹ Zweiter Satz aufgehoben.

² Bei der Umsetzung von Art. 64a KVG sind die Bürgergemeinden für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuständig, die Einwohnergemeinden für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner.

Gliederungstitel nach § 5

**II b) Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen
(Art. 64a KVG)**

§ 5e (neu)

Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).

² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.

³ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁴ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25, 257 (BGS 842.1)

§ 5f (neu)

Leistungsaufschub

¹ Die zuständige Gemeinde kann für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub) verfügen, sofern sie nicht aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.

² Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung sind im Hinblick auf eine konkrete Leistung berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person aktuell auf der Liste verzeichnet ist.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5g (neu)

Finanzierung

¹ Die zuständige Gemeinde, in welcher der Verlustschein ausgestellt wurde, übernimmt die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle.

§ 5h (neu)

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

**2. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung
in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994¹⁾**

§ 9 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Ausgleichskasse darf den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen.

§ 11 Abs. 1^{bis} (neu)

Für Personen, die auf der Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG verzeichnet sind, kann die zuständige Gemeinde²⁾ das Gesuch stellvertretend einreichen.

3. Steuergesetz vom 25. Mai 2000³⁾

§ 108 Abs. 4 Bst. g (neu)

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

g) den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.

¹⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

²⁾ § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (BGS 842.1)

³⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

II.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

